- 2. Beim Vorliegen der Qualifizierungsmerkmale sind auch Vorbereitungshandlungen strafbar (Abs. 2), während sonst erst der Versuch unter Strafe gestellt ist (§ 214 Abs. 3, § 215 Abs. 3).
- Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit geringerer Bestrafung bei untergeordneter Tatbeteiligung bzw. weniger schwerwiegenden Rowdytaten.

§ 217

Zusammenrottung

(1) Wer sich an einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Ansammlung von Personen beteiligt und sie nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Sicherheitsorgane verläßt, wird mit Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine Zusammenrottung organisiert oder anführt (Rädelsführer), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

- (3) Der Versuch ist strafbar.
- Diese Bestimmung dient der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der zu ihrer Aufrechterhaltung notwendigen staatlichen Maßnahmen, sofern bei einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Ansammlung Beteiligte der Aufforderung von Sicherheitsorganen, die Ansammlung zu verlassen, nicht unverzüglich Folge leisten.
- 2. Die Begehungsweise besteht in der unter Mißachtung einer verbindlichen Aufforderung durch Vertreter eines Sicherheitsorgans fortgeführten Beteiligung an einer Ansammlung.

Ob eine Ansammlung vorliegt, richtet sich nicht allein nach der Anzahl der beteiligten Personen, sondern auch nach der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Eine solche Beeinträchtigung muß nicht nur durch Massenansammlungen hervorgerufen werden. Auch eine relativ kleine, z.B. aus 10 Personen bestehende Gruppe kann bei durch Zeit und Ort der Tat geprägten Besonderheiten sowie bei entsprechender Geschlossenheit und Tatbereitschaft (insoweit wird bereits die Vorstufe des Rowdytums strafrechtlich erfaßt) eine solche Beeinträchtigung herbeiführen.

Die Aufforderung muß durch Vertreter staatlicher Sicherheitsorgane erfolgen. Aufforderungen von Vertretern gesellschaftlicher Organe begründen keine str. Verantw. Jedoch sind Aufforderungen von Bürgern, die im Auftrag von Sicherheitsorganen tätig werden, denen staatlicher Sicherheitsorgane gleichgestellt. Insoweit müssen die in § 212 Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.